

Seniorenvertretung Königswinter
Der Vorsitzende

Königswinter, den 02.02.2026

An die
Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Königswinter und den Vorsitzenden des ASEGGI
Herrn Dr Gerhard Duda

nachrichtlich: an Stellvertreter/innen

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Am

Mittwoch, dem 18.02.2026, findet um 14:00 Uhr

im Sitzungssaal, Haus Bachem (Altstadt), 2. Obergeschoss (nicht barrierefrei),

Drachenfelsstr. 4, 53639 Königswinter

die **2. Sitzung** der Seniorenvertretung Königswinter (SVK) statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie ein.

Bereits eine halbe Stunde vorher sind Mitglieder der Seniorenvertretung im Rahmen einer Sprechstunde für Bürger ansprechbar.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Sitzungseinleitung

- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Anerkennung der Tagesordnung
- 1.3 Niederschrift zur 13. Sitzung der SVK am 20.10.2025
- 1.4 Niederschrift zur konstituierenden Sitzung SVK am 19.01.2026

2. Berichte

2.1. Netzwerk Senioren vom 20.01.2026

2.2. BVA vom 03.02.2026

Link zum Ratsinformationssystem:

https://sdnet.koenigswinter.de/tops/?_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZS0UELOct9iA_LKuxtyZT00

2.3. ASUK vom 05.02.2026

Links zum Ratsinformationssystem:

https://sdnet.koenigswinter.de/tops/?_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZfks4C8P_4m1dAnAhE0zqAU

3. Wahl der SVK-Vertreter und -Vertreterinnen für städtische Ausschüsse

3.1 Bau- und Verkehrsausschuss (BVA)

3.2 Ausschuss für Soziales, Ehrenamt, Generationen, Gesundheit und Integration (ASEGGI)

4. Status und Überarbeitung der SVK-Geschäftsordnung

4.1 Geschäftsordnung der SVK

hier: Änderung der Geschäftsordnung

5. Selbstverständnis der Arbeitsweise/Vorgehensweise als SVK

5.1 Übergang (Zwischen)Ergebnisse aus 2024/2025, Prozessabsprache

5.2 Technische Arbeitsweise (SVK-Laufwerk, Aktivitätenliste, Internetseiten, Facebook, Öffentlichkeitsarbeit), Ratsinformationssystem, Schnittstelle zur Stadtverwaltung

5.3. Vorstellung und Diskussion zukünftige Bürgersprechstunde

6. Satzung der SVK

6.1. Auswirkung der Satzungsänderung auf die Arbeit der SVK

6.2 Feststellung von Änderungswünschen und Notwendigkeiten

7. **Mitteilungen, Anfragen von Einwohnern, E-Mail-Postfach**
senioren@koenigswinter.de

8. Termine

Festlegung von Terminen für 2026, interne Termine, Teilnahme der SVK bei Veranstaltungen u.a. Ehrenamtstag am 14.03.2026

Mitgliederversammlung der LSV am Donnerstag, den 7. Mai 2026 in Soest (Anmeldung, Anträge bis zum 20. Februar 2026)

Ratstermine

9. Verschiedenes

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, bitte ich, Ihren Stellvertreter/ihre Stellvertreterin nach der Vertretungsliste zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Kirsch
Vorsitzender

Datum: 02.02.2026

Vorlage: 001/2026

Sitzung: 18.02.2026; TOP 4.1

Geschäftsordnung der SVK

hier: Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag

Die SVK beschließt die Änderung der „Geschäftsordnung der SVK“ gemäß der beigefügten Fassung (Anlage 1).

Begründung

Entsprechend §2 der „Satzung Kommunale Seniorenvertretung Königswinter (SVK) vom 30.7.2025“ gibt die SVK sich eine Geschäftsordnung (GO). Auf Grund der SVK-Neuwahl muss diese erstellt, abgestimmt und verabschiedet werden. Die GO wird dem Rat, dem ASGI (neu ASEGGI) und der Verwaltung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Königswinter

Die Seniorenvertretung der Stadt Königswinter (SVK) hat in ihrer Sitzung am **18.02.2026** auf der Grundlage des § 11 der Satzung „Kommunale Seniorenvertretung Königswinter“ vom **01.07.2025** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Seniorenvertretung Königswinter (nachfolgend SVK genannt) nimmt die Interessen der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner in Königswinter wahr; deren soziale und gesundheitliche Lebensverhältnisse und Mobilität in Königswinter zu verbessern, ist das oberste Ziel. Unter Einbeziehung der Kompetenzen, des Wissens und der Erfahrungen älterer Einwohnerinnen und Einwohner wird die SVK unabhängig von Parteien, Verbänden und Konfessionen bei der Planung und Verwirklichung von Anliegen für Ältere konstruktiv tätig.

§ 1 Allgemeine Aufgaben der SVK

- (1) Die SVK bündelt und koordiniert Interessen und Bedarfe der Seniorinnen und Senioren, übermittelt diese an Politik und Verwaltung und berät Politik und Verwaltung in allen Fragen rund um das Thema Senioren.
- (2) Aus der Zielsetzung der SVK ergeben sich Handlungsfelder und Aufgaben:
 - Ansprechpartner der örtlichen Seniorinnen und Senioren, d. h., Vermittlung und Beratung älterer Menschen (Informationen bereitstellen, Weiterleitung an Fachberatungen)
 - Mitwirkung bei Planungen in der Kommune (z.B. bei Stadtplanung, Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren)
 - Vermittlung von an die SVK herangetragenen Informationen und Interessen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteure, z. B.
 - die verantwortlichen Stellen, insbesondere in der Stadtverwaltung, auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung verfolgen,
 - Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation der Senioren erarbeiten,
 - Solidarität zwischen den älteren und jungen Menschen fördern
- (3) Der Vorsitzende oder die Stellvertretung vertritt die Seniorenvertretung nach außen und gegenüber der Öffentlichkeit.

- (4) Der Vorsitz wird zur Hälfte der Amtszeit neu gewählt. Die Wahl leitet der amtierende Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Zur Bearbeitung bestimmter Themen kann die SVK eines ihrer Mitglieder oder eine Untergruppe beauftragen.

§ 2 Mitwirkung der SVK in den Ausschüssen

- (1) Das Antrags- und Rederecht der SVK ist in der Satzung der SVK unter §3 festgelegt.
- (2) Danach hat die Seniorenvertretung Königswinter hat das Recht, für den Ausschuss Soziales, Generationen und Integration (ASGI **jetzt ASEGGI**) sowie für den Bau- und Verkehrsausschuss (BVA) eine/n sachkundige/n Einwohner/in und eine/n stellvertretende/n sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 4 GO zu benennen.

Die sachkundige/n Einwohner/innen sowie deren Vertreter/innen werden aus dem Kreise der SVK-Mitglieder benannt und in der Anlage 1. zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Diese SVK-Mitglieder vertreten die von der Seniorenvertretung beschlossenen Anträge. Je nach Inhalt des Antrages kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

- (3) In Ausschüssen, in denen die Seniorenvertretung Königswinter nicht durch eine sachkundige Einwohnerin/ einen sachkundigen Einwohner vertreten ist oder diese/r oder sein/e Vertreter/in nicht anwesend ist, kann der Antrag von einem anderen Mitglied der Seniorenvertretung Königswinter vertreten werden. Die benannten Mitglieder verfolgen die Aktivitäten im jeweiligen Ausschuss, berichten an die übrigen SVK-Mitglieder und koordinieren Anträge oder Anfragen von Seite der SVK oder schlagen diese vor.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die SVK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen analog § 50 der Gemeindeordnung NRW.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von einem Mitglied ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (3) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der

- 7 -

Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss (BVA oder ASGI) aus, schlägt die SVK eine Nachfolge vor.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 Gemeindeordnung NRW besteht, kann an der jeweiligen Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 4 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die SVK tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und werden mit allen öffentlichen Unterlagen auf den Internetseiten der Stadt Königswinter eingestellt. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens zwei volle Kalenderwochen liegen.
- (2) Die SVK den Termin und den Ort der Sitzung fest. Der Ort sollte nach Möglichkeit wechselnd im Tal- und im Bergbereich liegen. Die Termine werden soweit möglich für das jeweils laufende Jahr in voraus festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit seiner Stellvertretung die Tagesordnung fest. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der Seniorenvertretung gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn der Antrag mindestens drei volle Kalenderwochen vor der nächsten Sitzung beim Vorsitzenden eingeht.
- (4) In den öffentlichen SVK-Sitzungen wird ein ständiger TOP für die Anfrage der Einwohner aufgenommen. Hier können Gäste seniorenspezifische Anliegen mündlich direkt vorstellen. Die Rededauer kann im Einzelfall begrenzt werden.
- (5) Die Seniorenvertretung kann bei der Verabschiedung der Tagesordnung einstimmig beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und bei dringenden Anliegen zu entscheiden. Der jeweilige Antragsteller hat vor einer Abstimmung dem Schriftführer den vorgeschlagenen Beschlusstext schriftlich vorzulegen. Für sonstige Änderungen der Tagesordnung genügt eine einfache Mehrheit.
- (6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder sowie die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Generationen und Integration (ASGI) zu ihren öffentlichen Sitzungen per E-Mail ein. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind

der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Entscheidungen zur Verwendung von Finanzmitteln

- (1) Über die Verwendung von Finanzmitteln der SVK entscheidet die SVK. Städtische Finanzmittel werden von der Verwaltung bei der Antragstellung, bei bereit erfolgten Ausgaben vor deren Auszahlung, auf satzungsgemäße Zwecke geprüft. Bei Ablehnung durch die Verwaltung werden die genannten Gründe allen SVK-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Ansprüche auf Ersatz von Auslagen müssen bis zum (15.12) des lfd Jahres vorgelegt werden.
- (2) Planbare Ausgaben sind mit Begründung und Kostenschätzung (z.B. Verweis auf Kosten bei Amazon) vor Beauftragung über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu stellen.
- (3) Bei Rechnungsbeträgen bis 50€ oder solchen, die bereits von der SVK im Rahmen eines Projektes beschlossen wurden, wird der Antrag über den Vorsitzenden oder seine Stellvertretung mit einer Befürwortung oder Verweis auf den Beschluss an die Ansprechperson der SVK bei der Stadt gemailt. Unterlagen als Scan oder Foto sind dabei ausreichend. Originalunterlagen müssen vorgehalten und bei Anforderung durch die Stadt vorgelegt werden.
- (4) Ausgaben über 50€ benötigen eine Mehrheitsentscheidung der SVK. Diese Entscheidung kann bei Dringlichkeit auch durch eine Abstimmung per Mail oder in einer Video-Konferenz erfolgen.
- (5) Kostenerstattung kann auch für bereits erfolgte Ausgaben beantragt werden. Bei Anträgen über bereits getätigte Ausgaben liegt das Risiko einer Ablehnung bei der beantragenden Person.

§ 6 Beteiligung der Öffentlichkeit und Stadt

- (1) Die Sitzungen der SVK sind öffentlich.
- (2) Die SVK kann zu ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Vertreterinnen und/oder Vertreter betroffener Bürgerinnen und Bürger einladen. Wenn mindestens drei Mitglieder der Seniorenvertretung dies wünschen, ist eine solche Einladung durch den Vorsitzenden auszusprechen.
- (3) Die SVK kann für bestimmte Themen Arbeitskreise bilden. Zur fachlichen Unterstützung kann die SVK Fachleute hinzuziehen. Die Personengruppen sind in der Satzung und §4 beispielhaft genannt.
- (4) Zur Vorbereitung von Ausschuss-Vorlagen oder Prüfanträgen an die Stadt können Arbeits- und Vorbereitungssitzungen stattfinden. Diese Sitzungen können auch digital durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

- (5) Ansprechpartner für die SVK bei der Stadtverwaltung ist der, SB Soziale Einrichtungen und Ehrenamt.
- (6) Die Seniorenvertretung Königswinter legt ihr Aufgabenfeld grundsätzlich aus eigener Initiative fest. Dabei ist es wichtig, mit der Verwaltung im Gespräch zu bleiben und sich gegenseitig über die wichtigsten Vorhaben auszutauschen. Dazu soll mindestens einmal jährlich ein Gespräch mit der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister stattfinden.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der SVK werden Niederschriften als Ergebnisprotokoll gefertigt. Jedes Mitglied hat das Recht, dass seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, diese muss dem Schriftführer schriftlich, spätestens am 7. Tag danach, vorliegen.
- (2) Rückmeldungen innerhalb von 7 Tagen werden vom Schriftführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bearbeitet und erscheinen so bei der folgenden Sitzung in der zu verabschiedende Niederschrift mit entsprechender Kennzeichnung. Unterlagen, die als Tischvorlagen verteilt wurden, werden den Niederschriften der jeweiligen Sitzung beigelegt.
- (3) Die Niederschrift wird auf den Seiten der Stadt Königswinter veröffentlicht.

§ 8 Sonstiges

- (1) Die SVK wird Mitglied in der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Die SVK kann sich fachkundigen Rat zu bestimmten Sachproblemen einholen.
- (3) In **begründeten** Einzelfällen kann die SVK **Abweichungen** von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von sechs Mitgliedern beschließen und zulassen.
- (4) Bei Unklarheiten und Fragen, die nicht in dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, ist zunächst die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Königswinter heranzuziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der der Verabschiedung in Kraft. Die SVK kann sie bei Bedarf jederzeit erneut auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen und anpassen.

Königswinter, den 18.02.2026

Berthold Kirsch
(Vorsitzender)

Karl Wilhelm Weck
(StV. Vorsitzende)

Dr. Josef Griese
(Schriftführer)